



PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche
in Familien und Fremdbetreuung sowie für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

BEITRITTSBEGEHREN

Ja, ich möchte dem Verein „PatInnen für alle“ gerne beitreten und erkläre mich mit den Vereinsstatuten einverstanden.

Titel Vorname Nachname	Beruf
Geburtsdatum	PLZ
Straße Hausnummer/Türnummer	Ort
Emailadresse	Sind Sie Pate/Patin Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja seit wann: Vermittlung über welchen Verein?
Wenn nein: Haben Sie Interesse an einer Patenschaft?	Wenn Sie bereits ein Patenkind haben: Geburtsjahr des Patenkindes: Herkunftsland: Geschlecht:

Mitgliedsbeiträge:

Ordentliche Mitglieder: € 35,- p.a.
Außerordentliche Mitglieder: € 45,- p.a.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

Ich akzeptiere Aussendungen/Einladungen an die oben genannte Emailadresse zu erhalten.
(Danke, Sie helfen uns damit Porto und Zeit zu sparen.)

Ich habe den jährlichen Mitgliedsbeitrag in bar bezahlt / Ich werde den jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen auf das Bankkonto des *Vereins PatInnen für alle* überweisen. (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ich erkläre mich einverstanden, dass die von mir genannten Daten intern gespeichert, verarbeitet und verwendet werden dürfen.

Ich verpflichte mich die Kultur, die religiösen und politischen Überzeugungen meines Patenkindes und seiner Familie zu respektieren und nicht zu versuchen diese davon abzubringen.

Durch meine Unterschrift stelle ich den Antrag zur Aufnahme in den Verein PatInnen für alle (Bitte zutreffendes ankreuzen):

als

außerordentliches Mitglied € 45,- p . a.

(bei erstmaliger Anmeldung ist nur die außerordentliche Mitgliedschaft möglich)

außerordentliches Mitglied mit Gratisjahr ab ____ (Monat) ____ (Jahr)

(für PatInnen, die durch den Verein Patenkinder vermittelt bekamen im ersten Jahr ihrer Patenschaft. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 12 Monaten. Eine neuerliche Anmeldung danach freut uns sehr!)

ordentliches Mitglied € 35,- p.a.

mit folgender Funktion/Aufgabe _____

Vorstandsmitglied

Die Strafregisterbescheinigung sowie die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

lege ich bei

reiche ich nach

Ort, Datum

Unterschrift der AntragstellerIn

Stempel & Unterschrift der Obfrau/des Obmanns



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW



PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche
in Familien und Fremdbetreuung sowie für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

Statuten des Vereins

„PatInnen für alle – Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Familien und Fremdbetreuung sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich“

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Verein PatInnen für alle - Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Familien und Fremdbetreuung sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich“. Es kann auch als Kurzform „Verein PatInnen für alle“ oder nur „PatInnen für alle“ verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pressbaum/Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
5. Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen, als auch in der weiblichen Form.

§2: Zweck des Vereins

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Konzepterstellung, Initiierung, Umsetzung, Begleitung sowie Förderung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Österreich, die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung der PatInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als PatInnen.

Vereinszweck im Detail - Beschreibung

„PatInnen für alle“ bietet für Kinder und Jugendliche zusätzlich zur Familie Bezugs- /Vertrauenspersonen an, die ehrenamtlich das Kind/den Jugendlichen begleiten und unterstützen. Ziel ist ein langfristiger Beziehungs- und Vertrauensaufbau zur PatIn und die Einbindung in zusätzliche soziale Netzwerke durch die PatIn.

Es gibt Lebenssituationen, in denen sich Eltern Unterstützung für ihre Kinder wünschen bzw wo sich Kinder/Jugendliche selbst nach Hilfe sehnen.

Da diese Unterstützung beim Fehlen von familiären Bezugspersonen in Wohnnähe (Familie/Großfamilie) nur mit finanziellen Mitteln, die oftmals fehlen, ersetzt werden könnte (bezahlte Babysitter/Leihomi etc), mangelt es an Hilfe für die Betroffenen. Auch steht eine bezahlte Betreuungsperson oft nur zeitlich begrenzt für das Kind zur Verfügung und bei einem Wechsel erfährt das Kind meist wieder einen Beziehungsabbruch. Eine PatIn begleitet – so es sich alle wünschen – ein Leben lang.

Beispiele für den Bedarf einer zusätzlichen Vertrauensperson: Todesfall in der Familie, schwere Krankheit eines Elternteils, Scheidung, Veränderung der Arbeitssituation von allein erziehenden Müttern/Vätern, Familien mit Migrationshintergrund ... sowie Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung (Kinder in Betreuungseinrichtungen, Pflegekinder sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:UMF).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind Kinder und Jugendliche, die ohne mit ihnen verwandter erwachsener Bezugsperson/Eltern nach Österreich gekommen sind. Sie sind in Fremdbetreuung untergebracht und sehnen sich nach einer Vertrauensperson, die ihnen langfristig Stabilität bietet. Die PatIn (und ev. ihre Familie) bietet dem Patenkind einen „Anker“ – eine Möglichkeit in Österreich auch gefühlsmäßig anzukommen. Sie kann bei Bedarf das Patenkind beim Erwerb der deutschen Sprache und anderen Lernfächern unterstützen. Werte werden vorgelebt und können auch thematisiert werden. Integration erfolgt durch den Beziehungsaufbau und die gemeinsamen Aktivitäten. Die PatIn unterstützt bei der Berufsorientierung und hilft durch ihre/seine Kontakte bei der Lehrstellen- bzw. Schulplatzsuche. All dies in enger Absprache mit den BetreuerInnen der unterbringenden Einrichtung.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

Zweck des Vereins ist

1. Das Bewußtmachen des Bedarfs der Kinder und Jugendlichen sowie des Nutzens einer Patenschaft für beide Seiten
2. Die Mobilisierung der Bevölkerung sich aktiv als PatInnen einzubringen bzw. den Bedarf eines Kindes/Jugendlichen dem Verein zu melden
3. Abklären der Wünsche und Erwartungen der Kinder/Jugendlichen und ihrer Eltern/BetreuerInnen
4. Abklären der Wünsche und Erwartungen der PatInnen
5. Ausbildung der PatInnen in 4 Modulen (unter anderem zu den Themen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards der Patenschaft sowie Rollenverständnis der Patinnen und Paten inkl. Grenzen einer Patenschaft, Zusammenarbeit mit den Eltern/Betreuungseinrichtungen, bei UMF zusätzlich Grundlagen des österreichischen Asylrechts und Flucht&Trauma ...)
6. Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen für PatInnen zB zu Themen wie Frühkindliche Entwicklung und Bindungsverhalten, wertschätzende Kommunikation, bei UMF: 18. Geburtstag und seine Folgen&Chancen ...
7. Supervision für die PatInnen
8. Vermittlung zwischen den Eltern/BetreuerInnen und den PatInnen
9. Begleitung der PatInnen in den ersten 12 Monaten (gerechnet ab Beginn der Patenschaft)
10. Unterstützung der PatInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als PatIn
11. Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Gesundheit, fördernde Freizeitgestaltung etc.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

1. Zeitspenden von PatInnen und ihren Patenkindern
2. Öffentlichkeitsarbeit & Netzwerkarbeit für die Themen Patenschaften und deren Zielgruppen
3. Informationsveranstaltungen für potentielle PatInnen
4. Einzelgespräche mit den Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern/BetreuerInnen
5. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Workshops mit den zukünftigen Patenkindern und bereits erfahrenen Patenkindern mit derselben Muttersprache
6. Einzelgespräche mit den potentiellen Patinnen zwecks Abklären der Wünsche und Erwartungen
7. Abhaltung von Ausbildungsworkshops für die PatInnen
8. Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen für PatInnen
9. Organisation von Netzwerktreffen der PatInnen
10. Organisation von Treffen der Patenkinde
11. Bei Bedarf Organisation und Moderation von Gesprächen der Eltern/BetreuerInnen und den PatInnen und ev. den Kindern/Jugendlichen
12. Einrichtung einer Hotline für PatInnen
13. Organisation von gemeinsamen Aktivitäten wie zB Kochabende, Ausflüge...
14. Organisation von kostenlosen oder vergünstigten Aktivitäten als Gruppe wie zB Besuch von Museen und Theatervorstellungen ...
15. Organisation und Finanzierung von Ausbildungs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen zB Nachhilfe, Lehrvorbereitungskurse, Kommunikationstraining,...

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge der PatInnen
2. Erträge aus der Umsetzung der Patenschaften zB durch Teilnahmegebühr bei Veranstaltungen, Workshops
3. Crowdfunding-Kampagne
4. Sponsor-Gelder
5. Förderungen
6. Spenden (Geld- und Sachspenden)
7. Vermächnisse
8. Sonstige Zuwendungen

Neue Projekte: Neue Projekte müssen dem Vorstand vorgestellt werden. Sie werden geprüft hinsichtlich der zeitlichen und finanziellen Ressourcen des Vereins. Grundvoraussetzung ist, dass ein Projekt dem Zweck/Ziel des Vereins dienlich ist und dazu einen Beitrag leistet. Es bedarf für eine Umsetzung der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für den in § 2 festgelegten Vereinszweck verwendet werden.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

§4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Die beiden Gründungsmitglieder sowie BotschafterInnen unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Gründungsmitglieder

Die beiden Gründungsmitglieder sind die Initiatoren des Vereins. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit. So sie nicht in eine Funktion gewählt werden, haben sie nur die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. All jene Personen, die die Ausbildungsmodule des Vereins für eine Patenschaft durchlaufen haben, sind automatisch außerordentliches Mitglied für dieses erste betreute Jahr und zahlen für diesen Zeitraum keinen Mitgliedsbeitrag.

Fördernde Mitglieder

Dies sind Personen oder Firmen, die die Vereinstätigkeit mit Geld- oder Sachspenden im Wert von mindestens € 100,- pro Jahr unterstützen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder die Anliegen des Vereins vom Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss ernannt werden. Vorschläge kann jedes Vorstands- bzw. auch Gründungsmitglied einbringen.

BotschafterInnen

Eine besondere Form der Mitgliedschaft sind „BotschafterInnen“ des Vereins. Diese Personen müssen nicht volljährig sein, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind Personen, die sich in ihrem Leben für die Botschaft des Vereins – für Patenschaften und die Hilfe für Kinder und Jugendliche - einsetzen. Sie können sich direkt an jedes Mitglied des Vorstandes wenden und um diese Auszeichnung ansuchen. Sie können auch vom Vorstand, den Mitgliedern oder den Mitarbeitern des Vereins vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Als Beispiel seien hier die Kinder der PatInnen genannt.

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder: € 35,- p.a.

Außerordentliche Mitglieder: € 45,- p.a.

Für PatInnen ist das erste Jahr der Patenschaft als außerordentliches Mitglied kostenlos.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Fördernde Mitgliedschaft ist für juristische Personen und Personengesellschaften möglich.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche, unbescholtene Personen werden.

Dem Vorstand ist hierfür ein Auszug aus dem Strafregister sowie einen Auszug aus dem Strafregister „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen. Letzteres beweist die Unbescholtenheit hinsichtlich Sexualdelikte. (Beides dient der Absicherung der Kinder und Jugendlichen und ist auch für die Übernahme einer Patenschaft notwendig.)

Über die Aufnahme von Mitgliedern (egal welche Art der Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands mit Mehrheitsbeschluß.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

Um ein aktives oder passives Wahlrecht zu erlangen, muss der Antrag auf Mitgliedschaft mindestens 90 Tage vor einer Wahl eingebracht worden sein.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Gründungsmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen per Mail oder Fax zu übermitteln.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1x pro Vereinsjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder
- der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder bei Fehlen einer Emailadresse mittels Brief an die Wohnadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Stimmrechtsübertragung) ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimmrechtsübertragung eines anderen ordentlichen Mitglieds geltend machen.

Die Generalversammlung ist bei Statuten-konformer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

1. Obmann/Obfrau
2. Stellvertretender Obmann/stellvertretende Obfrau,
3. SchriftführerIn
4. KassierIn
5. Stellvertretende KassierIn
6. ein volljähriges Patenkind als Stimme der Jugend



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
 ZVR-Zahl: 704038784
 Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
 Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
 IBAN: AT95 12000 100 168 72243
 BIC: BKAUATWW

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen persönlich oder in Form einer Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11, Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11, Abs. 10) und Rücktritt (§ 11, Abs. 11).

Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne der Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben wenn folgende Tatbestände eintreten:

- Verurteilung aufgrund einer Straftat (wegen vorsätzlicher Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung).
- Anklage aufgrund eines Tatverdachtes in der Funktion des Vorstandsmitglieds wie zB Veruntreuung des Vereinsvermögens etc

Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorstand hat das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied innerhalb von 8 Wochen zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (§ 11, Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sein/ihr Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Stellvertreters/der Stellvertreterin, in

Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit qualifizierter 2/3 Mehrheit.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen. Sollte der/die SchriftführerIn verhindert sein, wird am Anfang einer Vorstandssitzung eines der anwesenden Vorstandsmitglieder mit dieser Aufgabe betraut.

Geschäftsführung

Lassen es die finanziellen Mittel zu und ist der Bedarf vorhanden, so können von der Obfrau/dem Obmann MitarbeiterInnen für eine Geschäftsführung (wie zB eine GeschäftsführerIn) angestellt werden.

Aufgaben der Geschäftsführung:

- Unterstützung der Arbeit der Obfrau/des Obmannes
- Vertretung des Obmanns/der Obfrau in ihrer/seiner Abwesenheit als RepräsentantIn des Vereins nach außen.
- Einladung der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung
- Erstellung der Vorstandsprotokolle
- Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung
- Erstellung der Protokolle der Generalversammlung
- Ansprechpartner für Gemeinden
- Abwicklung von Förderungen vom Erstkontakt bis zur Abrechnung

Auch für die/den GeschäftsführerIn gilt das 4-Augen-Prinzip: Der/die GeschäftsführerIn ist gemeinsam mit jeweils einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) über € 200,- muss die/der GeschäftsführerIn gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin unterzeichnen. Bei Geldbeträge, die den Betrag von € 200 nicht überschreiten, ist die/der GeschäftsführerIn alleine zeichnungsberechtigt (wie zB Büromaterial), muss sich jedoch nachträglich bis zur nächsten Vorstandssitzung die Bestätigung der Kassierin/des Kassiers einholen. Bei Geldangelegenheiten über € 1000,- sind neben der Unterschrift der GeschäftsführerIn auch die Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin notwendig.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Zur Gründung des Vereins werden die Rechnungsprüfer von den Gründungsmitgliedern bestellt.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die ohne Funktion im Verein sind und damit nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



PatInnen für alle

www.patinnenfueralle.at

Verein PatInnen für alle
ZVR-Zahl: 704038784
Sitz: 3031 Pressbaum, Rekawinkler Hauptstraße 36
Email: patinnenfueralle@gmail.com

Vereinskonto:
IBAN: AT95 12000 100 168 72243
BIC: BKAUATWW